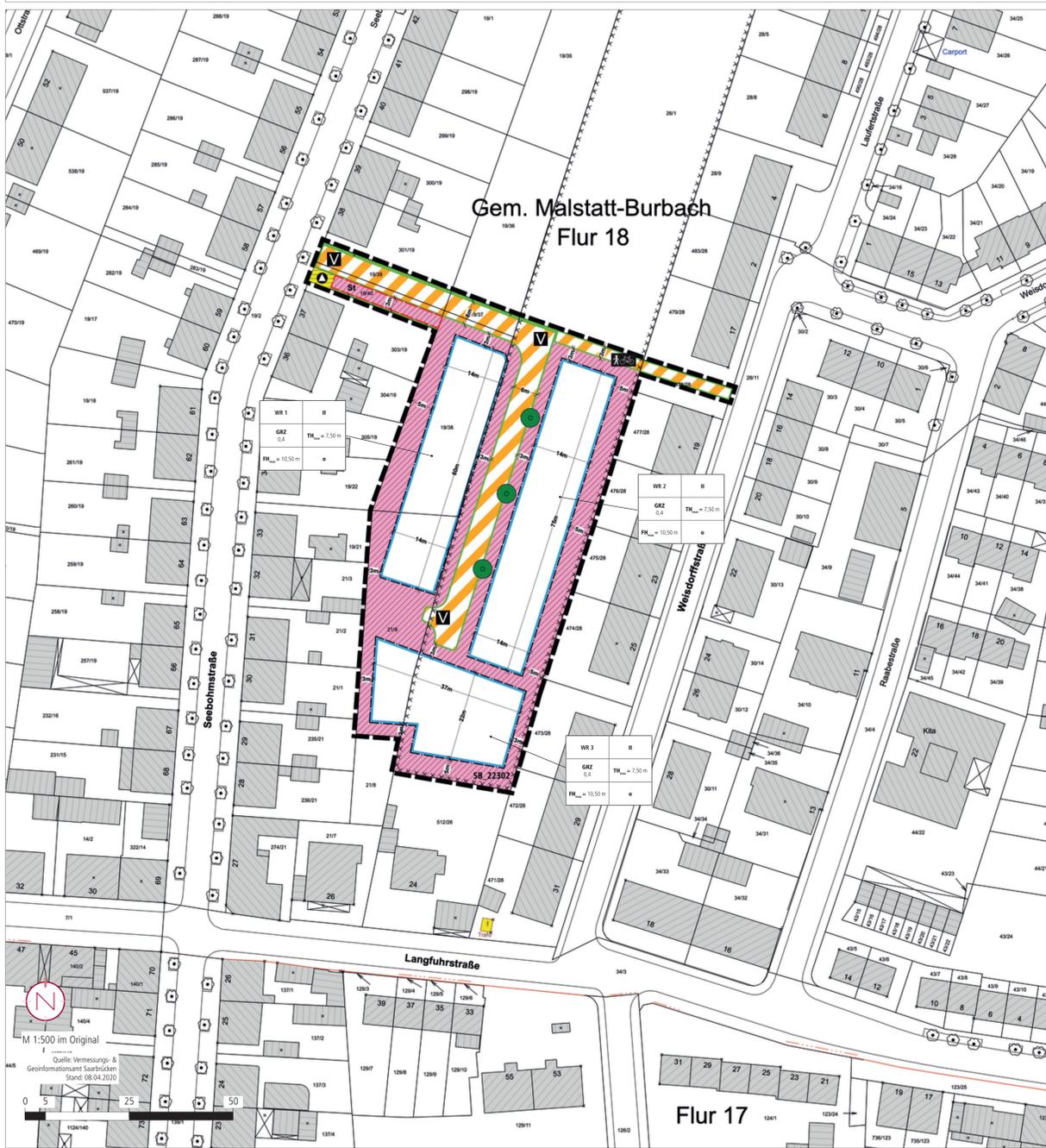


BEBAUUNGSPLAN NR. 242.07.00 „ZWISCHEN SEEBOHM- UND WEISDORFFSTRASSE“ IM STADTEIL BURBACH

TEIL A: PLANZEICHNUNG



TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (§ 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 3 BAUNVO

1.1. REINES WOHNGEBIET (WR 1 - 3)

Siehe Plan.
Gem. § 3 BauNVO wird ein Reines Wohngebiet (WR 1 - 3) festgesetzt.

Zulässig sind gem. § 3 Abs. 2 BauNVO
1. Wohngebäude.

Unzulässig sind gem. § 3 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauNVO
1. Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen.

Unzulässig sind gem. § 3 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. Sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 16 - 21A BAUNVO

2.1 HÖHE BAULICHER ANLAGEN

Siehe Plan, gem. § 16 Abs. 2 und § 18 BauNVO

Maßgebende Bezugspunkte für die maximale Höhe baulicher und sonstiger Anlagen ist im Bereich der Reinen Wohngebiete (WR 1 - 3) die Traufhöhe (TH) sowie die Firsthöhe (FH). Die max. zulässige Traufhöhe beträgt 7,50 m, die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 10,50 m.

Untere Bezugspunkt für die baulichen und sonstigen Anlagen ist die Oberkante der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: verkehrsberuhigter Bereich, gemessen an der straßenseitigen Gebäudemitte. Die Oberkante der neu geplanten Erschließungsstraße liegt bei XX m ü. NN.

2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

Siehe Plan.
Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 1 und 4 BauNVO und § 17 Abs. 2 BauNVO im Bereich der Reinen Wohngebiete (WR 1 - 3) auf 0,4 festgesetzt.

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzuziehen.

Gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die festgesetzte GRZ durch Stellplätze mit ihren Zufahrten, durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird (§ 19 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BauNVO) bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden.

2.3 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

Siehe Plan.
Die Zahl der Vollgeschosse wird gem. § 16 Abs. 2 BauNVO und § 20 BauNVO im Bereich der Reinen Wohngebiete (WR 1 - 3) als Höchstmaß festgesetzt.

3. BAUWEISE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 22 BAUNVO

Als Bauweise wird gem. § 22 Abs. 2 BauNVO im Bereich der Reinen Wohngebiete (WR 1 - 3) eine offene Bauweise (O) festgesetzt. In der offenen Bauweise sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Bei Doppelhäusern ist eine Grenzbebauung zulässig.

4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 BAUNVO

Siehe Plan.
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeanteile die Baugrenze nicht überschreiten.

Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standortes zu errichten. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugrundstück gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen (z.B. Wege, Terrassen, Sitzgruppen, Müllsammelplätze).

Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsmöglichkeiten zulässig sind oder zugelassen werden können.

5. FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLÄTZE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und an den seitlichen Grundstücksgrenzen zulässig. Zwischen der Straßenbegrenzungslinie und dem Garageneintritt sind mindestens 5,00 m freizulassen.

Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den festgesetzten Flächen für Stellplätze zulässig.

Zwischen dem Geltungsbereich und den seitlichen Baugrenzen sind Garagen und Stellplätze grundsätzlich unzulässig.

6. FLÄCHEN FÜR TIEFGARAGEN MIT ZUFAHRTEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB

Flächen für Tiefgaragen mit Zufahrten sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie zwischen der straßenbegrenzten Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie allgemein zulässig. Die rückwärtige Baugrenze darf zudem um maximal 2,00 m überschritten werden, ein Abstand von mind. 3,00 m zu den benachbarten Grundstücken der Seeborn- und der Weisdorffstraße ist hierbei jedoch einzuhalten.

7. VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, HIER: VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

Siehe Plan.
Die interne Erschließungsstraße wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (hier: verkehrsberuhigter Bereich) festgesetzt.

8. VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, HIER: ÖFFENTLICHER FUß- UND RADWEG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

Siehe Plan.
Zur Verbindung der Weisdorffstraße im Osten des Plangebietes und der Seebornstraße im Westen des Plangebietes wird im nördlichen Geltungsbereich eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (hier: öffentlicher Fuß- und Radweg) festgesetzt.

9. FLÄCHEN FÜR ENTSORGUNGSANLAGEN, HIER: MÜLLSAMMELPLATZ

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 12 BAUGB

Siehe Plan.
Angrenzend an die Seebornstraße im Nordwesten des Plangebietes wird eine Fläche für Entsorgungsanlagen festgesetzt. Auf der Fläche ist ein Müllsammelplatz zulässig.

10. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 12 BAUGB

Siehe Plan.
Nördlich der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (hier: verkehrsberuhigter Bereich) wird ein 0,5 m breiter öffentlicher Grünstreifen festgesetzt.

11. PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 12 BAUGB

Siehe Plan.
Südlich der Flächen für Stellplätze wird ein 0,5 m breiter privater Grünstreifen festgesetzt.

12. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

Die Rodung bzw. der Rückschnitt von Gehölzen zur Freimachung von Baufeldern wird auf den Zeitraum von 01. November bis 29. Februar beschränkt. Die Rodungsarbeiten sowie der Abtrag von Gehölzen erfolgen damit außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. im Winterhalbjahr, wodurch ein Verlust von Vogelbruten verhindert wird.

13. ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB

Siehe Plan.
Auf Gebäuden mit einer Grundfläche > 50 m² sind Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10 Grad mit einer Substratschicht von ca. 15 cm Stärke extensiv zu begrünen. Eine Nutzung als Dachgarten ist zulässig. Dabei ist ein Begrünungssystem zu wählen, welches das dauerhafte und vitale Wachstum von Gräsern, Poaceenarten und zweijährigen Gehölzen auch während länger anhaltender Hitze- und Trockenheitsperioden gewährleistet. Ausgenommen sind hiervon Flächen für technische Dachaufbauten, etc. und deren Wartung.

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Je angefangene 200 m² nicht überbauter Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter / heimischer Laubbauhochstamm / Stammbusch zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nach zu pflanzen (Pflanzqualität: 3xv, SU 16/18). Zudem sind je angefangene 200 m² nicht überbauter Grundstücksfläche drei standortgerechte / heimische Stäucher zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nach zu pflanzen. Mindestens 50 % der Gehölzpflanzungen, insbesondere der Baumpflanzungen, haben durch standortgerechte heimische Arten zu erfolgen.

Bei der Baumarten- bzw. -sortenwahl ist die folgende Pflanzliste (Vorschlagsliste) zu verwenden:

- Corylus colurna – Baumhasel
- Fraxinus ornus „Rotterdäm“ – Blumen-Esche-Sorte
- Liquidambar styraciflua – Amberbaum (Nominatform)
- Liquidambar styraciflua "Witpolderstam" – Amberbaum-Sorte
- Sophora japonica "Princeton Upright" – Schraubbaum-Sorte
- Tricanthos "sunburst" – Lederhülbenbaum
- Fagus Sylvatica Fastigiata – Säulenbuche
- Hänbühchensäulen (z.B. Carpinus betulus „Fastigiata“, f. „Columnaris“ oder andere in Form geschnittene Sorten)
- Platanus x hispanica – Platane
- Tilia cordata „Rancho“ – kleinkronige Winterlinde

Die Verwendung klein- oder schmalkroniger Arten/Sorten ist nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt.

14. ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25B BAUGB

Die vorhandenen Bäume innerhalb des Plangebietes sind zu erhalten. Für die Bäume im Plangebiet, die unter der Baumschutzsatzung fallen und aufgrund von Bauvorhaben nicht erhalten werden können, ist Ersatz in Form einer Neupflanzung zu leisten (Pflanzqualität: 3xv, SU 14/16, standortgerechte Laubbauhochstämme). Die Ersatzpflanzungen sind, sofern möglich innerhalb des Plangebietes oder alternativ in Abstimmung mit dem Amt für Klima- und Umweltschutz an geeigneten Standorten innerhalb des Stadtgebietes auszuführen. Bei der Pflanzung sind die Empfehlungen der FL (Empfehlungen für Neupflanzungen, Teil 1 - Planung, Pflanzarbeiten, Pflege, 2. Ausg. 2015 sowie Teil 2 - Standortvorbereitung für Neupflanzungen, Pflanzgruben und Wurzelraumverteilung, Baueisen und Substrate, 2. Ausg. 2010) zu beachten.

Erst nach Prüfung vor genannter Ersatzpflanzungen kann die erforderliche Kompensation nach Baumschutzsatzung auch damit geleistet werden, dass pro zu entfernendem Baum eine Zahlung von 1.000,00 € an die Landeshauptstadt Saarbrücken geleistet wird. Der Betrag wird von der Landeshauptstadt für die Neupflanzung von Bäumen im innerstädtischen Bereich verwendet.

15. BEDINGTE ZULASSIGKEIT

GEM. § 9 ABS. 2 BAUGB

Im Bereich der Altlastverdachtsfläche sind die Vorhaben und Nutzungen gem. § 9 Abs. 2 BauGB erst nach Durchführung einer Orientierenden Untersuchung nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) mit Gefährdungsabschätzung oder nach Abschluss einer Boden-sanierungsmaßnahme zulässig, wenn eine Gefährdung empfindlicher Nutzungen ausgeschlossen ist oder der Verdacht gutachterlich durch einen nach § 18 BBodSchG Sachverständigen und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland/ VSU in der derzeit gültigen Fassung (s. www.reysmesa.de) ausgeräumt ist. Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz erteilt die Freigabe.

16. KOMPENSATIONSMASSNAHME

GEM. § 9 ABS. 1A BAUGB

Wird nach Vorlage des Umweltberichts ergänzt.

17. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Siehe Plan.

FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. LBO UND SWG)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 49-54 Saarländisches Wassergesetz)

- Die Entsorgung erfolgt im Trennsystem.
- Das Schmutzwasser wird durch Anschluss an den vorhandenen ZKE-Schmutzwasserkanal entsorgt.
- Das unbelastete Niederschlagswasser könnte, sofern mit einem Bodengutachten die Versickerungseignung bestätigt wird, auf dem Grundstück über die bebauten Bodenzone versickern. Andernfalls ist das Niederschlagswasser zwischenspeichern oder zu nutzen bzw. durch einen Überlauf in das bestehende Kanalsystem einzuleiten.
- Die Planung und die Bauausführung für die Entwässerungsanlagen sind mit der ZKE abzustimmen.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 LBO)

- Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Photovoltaik, Solare Wärmenutzung) auf den Dachflächen ist zulässig.
- Doppelhäuser müssen in ihrer äußeren Erscheinung eine Einheit bilden. Die Farbe der Dacheindeckung sowie die Dachneigung sind einheitlich zu wählen.
- Fassadenbegrenzungen sind ausdrücklich erwünscht.
- Einfriedungen (Hecken, Zäune) sind bis zu einer Höhe von 2,5 m zulässig.
- Standflächen für Abfallbehälter sind in den zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche orientierten Bereichen entweder in Schränken einzuhausen oder sichtsicher zu anordnen.
- PKW-Stellplätze auf den privaten Grundstücken sowie deren Zufahrten ebenso wie sonstige Wege und Zugänge auf den Grundstücken sind flächensparend und mit wasserdrurchlässigen Materialien (z.B. Splittdecks, Rasengittersteinen, Rasenfangsteinen, Splittgitterplatten usw.) zu gestalten. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserdrurchlässig herzustellen. Eine Vollversiegelung ist unzulässig.
- Flächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten, Terrassen oder Wege benötigt werden, sind unversiegelt zu belassen und gärtnerisch als Zier- oder Nutzpflanzen anzulegen. Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vollkommen (Schattengärten), sind im Bereich dieser Freiflächen nicht zulässig. Wasserleichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (z.B. Folien, Vlies) sind nur zur Anlage von dauerhaft mit Wasser gefüllten Flächen zulässig. Minerale Splittabdeckungen für z.B. trockenresistente und insektenfreundliche Beete oder Gartenanlagen ohne zusätzliches Vlies und Folie sind erlaubt.
- Die Anzahl der Stellplätze richtet sich nach der Richtlinie der Landeshauptstadt Saarbrücken.

KENNZEICHNUNGEN GEM. § 9 ABS. 5 BAUGB

Altlastverdachtsfläche

Für das Plangebiet weist das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen folgenden Eintrag auf:
 „SB_22302_„Gärtnerei“; Status: Altlastverdachtsfläche
 Durch den langjährigen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen besteht der Verdacht der schädlichen Bodenveränderung durch gärtnerische Schadstoffe. Oft werden Gärtnereien mit Heißöl beheizt. D. h. es ist mit einem oder mehreren Heiztanks größerer Volumina, evtl. einem Heizhaus, sowie zugehörigen Leitungen, möglicherweise Glycolbehältnissen als Frostschutz, zu rechnen. Gärtnerisch ist mit einem erhöhten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auszugehen. Es ergäncend auch Festsetzung der bedingten Zulässigkeit empfindlicher Nutzungen gem. § 9 Abs. 2 BauGB.“

HINWEISE

Verfahren

- Der Bebauungsplan Nr. 242.07.00 „Zwischen Seeborn- und Weisdorffstraße“ ersetzt den Fluchtlinienplan aus dem Jahr 1931.

Hochwasserschutz / Starkregen

Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregeneignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Die mögliche Betroffenheit und Vorbeugungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schäden und zur Minimierung von Risiken können mit dem Zentralen Kommunalen Entsorgungsbetrieb (ZKE) abgestimmt werden.

Artenschutz

- Die Anbringung von Nisthilfen für Gebäudebrüter und Fledermausflachkästen an bzw. in der Fassade von Neubauten wird empfohlen.

Altlasten

Sind im Plangebiet weitere Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bundesbehörde zu informieren.

Denkmalschutz

Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden und das Verbot des Veräußerungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SdschG) wird hingewiesen. Auf § 28 SdschG (Ordnungswidrigkeiten) wird ebenfalls hingewiesen.

Baumschutzsatzung

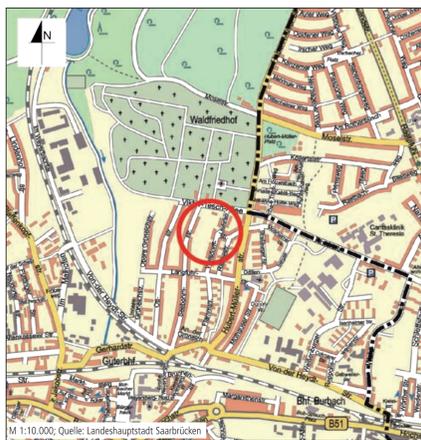
- Die Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken ist in der aktuell gültigen Fassung zu beachten.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2393).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
4. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020).
5. Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
6. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699).
7. § 12 des Kommunalstaatsverwaltungssetzes (KStVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (Amtbl. I S. 1341).
8. Saarländische Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Dezember 2019 (Amtbl. I 2020 S. 211, 760).
9. Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNatSchG) vom 05. April 2006 (Amtbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2021 (Amtbl. I S. 1491).
10. Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtbl. 2018, S. 358).
11. Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtbl. S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtbl. I S. 324).
12. Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtbl. 2002 S. 990), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtbl. S. 2939).
13. Saarländer Baumschutzsatzung - BSchSatzung über den Schutz der Bäume in der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 26. September 2017.

ÜBERSICHTSPLAN



Bearbeitet im Auftrag der Landeshauptstadt Saarbrücken

An der Erstellung des Bebauungsplanes waren beteiligt:

KERN

Verantwortliche Projektleiter B-Plan Geschäftsführende Gesellschafter:

Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltschutz, Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Die Planunterschiede entsprechen den Anforderungen der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057). Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Stand vom 08.04.2020.

Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), den Bebauungsplan beschlossen. Der Beschluss ist am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

I.A. Der Oberbürgermeister Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 9 (1) BauGB frühzeitig auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung sind am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

I.V. Der Oberbürgermeister Saarbrücken, den _____

Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung vom _____ diesen Bebauungsplan nach § 10 (1) BauGB als Sitzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss durch den Stadtrat und der Ort, an dem der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

I.V. Der Oberbürgermeister Saarbrücken, den _____



LANDESHAUPTSTADT SAARBRÜCKEN
STADTPLANUNGSAMT

BEBAUUNGSPLAN NR. 242.07.00 „Zwischen Seeborn- und Weisdorffstraße“ im Stadtteil Burbach

Verfahrensstand: Entwurf, 18.08.2021

Maßstab 1:500